



Richtlinien der Stiftung Hessischer Naturschutz zur Förderung von Projekten Dritter

1. Zweck der Förderung

Die Stiftung Hessischer Naturschutz fördert materiell und ideell den Schutz der Natur und der Landschaft und soll damit zur Erhaltung der natürlichen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen dienen.

Die Stiftung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- ▶ Förderung von Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft;
- ▶ Förderung der Verbreitung des Naturschutzgedankens.

2. Gegenstand der Förderung

Entsprechend der Stiftungssatzung können nur Maßnahmen gefördert werden, die den Stiftungszwecken entsprechen. Dies sind Anregung und Unterstützung von Maßnahmen in den Bereichen:

- ▶ Erhaltung der Biodiversität;
- ▶ Forschung im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- ▶ Unterstützung und Förderung von Maßnahmen zur Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit.

Nicht gefördert werden insbesondere:

- ▶ Pflichtausgaben, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, Erfüllung von Auflagen aus gesetzlichen oder anderweitigen Verpflichtungen;
- ▶ Personalkosten des Antragstellers (Dauerbeschäftigte), Betriebskosten,
- ▶ die wiederholte Förderung eines Projektes.

Die Stiftung kann – zeitlich begrenzt – Förderungsschwerpunkte festlegen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind nur juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts im Sinne des § 23 Landeshaushaltsordnung.

3.2 Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen,

- 4.1 bei denen die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- 4.2 bei deren Empfängern eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint,
- 4.3 die zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurden. Als Beginn einer Maßnahme ist auch der Abschluss eines schuldrechtlichen Vertrages im Hinblick auf die zu fördernde Maßnahme anzusehen.

5. Zuwendungsfähige Ausgaben

- ▶ Alle Ausgaben, die für die Realisierung der Maßnahme notwendig sind, soweit sie sich in einem angemessenen Rahmen bewegen.

6. Art der Förderung

6.1 Die Stiftung fördert Projekte (einzelne abgegrenzte Vorhaben) in Hessen. Die Stiftung behält sich die Möglichkeit vor, länderübergreifende Projekte mit hessischer Beteiligung zu fördern. Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen.

6.2 Zuschüsse werden bewilligt

- ▶ nach einem bestimmten Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung)
- ▶ mit einem festen Betrag an der Gesamtfinanzierung (Festbetragsfinanzierung).

Neben nicht rückzahlbaren Zuwendungen können auch rückzahlbare Zuwendungen gewährt werden. Diese können anstelle oder zusätzlich zu einem nicht rückzahlbaren Zuschuss gegeben werden.

6.3 Der Zuschuss kann je nach Projekt und Antragssteller in unterschiedlicher Höhe gewährt werden.



7. Antragsstellung

7.1 Förderanträge sind schriftlich in einfacher Ausfertigung zu stellen an:

**Stiftung Hessischer Naturschutz,
Postfach 31 09, 65021 Wiesbaden**

Hierbei ist das **'Antragsformular'** zu verwenden.

Aus dem Antrag müssen Bewilligungsempfänger, Gegenstand, naturschutzfachliche Rahmenbedingungen und Zielsetzung des Vorhabens, Art und Umfang der Durchführung, Beginn und Dauer des Projekts, seine Kosten, die beabsichtigte Gesamtfinanzierung einschließlich beantragter Zuwendungen Dritter und die Höhe und Art der angestrebten Förderung durch die Stiftung sowie die vorgesehene Weiterführung des Projekts über den fördergegenständlichen Zeitraum hinaus ersichtlich sein.

Geeignetes Datenmaterial und weiterführende Hinweise aus vorhandenen Fachunterlagen sind in den Antrag begründend aufzunehmen.

8. Bewilligung

Über die Förderung entscheidet der Stiftungsvorstand. Bei Förderanträgen mit einem Antragsvolumen von mehr als 15.000 Euro entscheidet der Stiftungsrat über das Vorhaben nach Empfehlung des Vorstandes. Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht. Die Geschäftsstelle der Stiftung Hessischer Naturschutz fertigt die Förderbescheide aus.

Bewilligung, Auszahlung, Nachweis der Mittelverwendung und Erstattung von Zuwendungen erfolgen grundsätzlich unter Anwendung des § 44 der LHO.

Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendung zur Projektförderung (ANBest-P)“ bzw. bei Gebietskörperschaften die ANBest-GK.

Die Stiftung ist zur publizistischen Darstellung geförderter Projekte berechtigt.

Zuwendungsempfänger haben bei Veröffentlichungen über Förderprojekte in Medien oder bei eigenen Publikationen, Ausstellungen und dgl. in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass das Projekt mit Mitteln der Stiftung gefördert wurde. Über weitere öffentlichkeitswirksame Kennzeichnung wird ggf. im Einzelfall befunden.

9. Schutzbestimmungen

Förderprojekte werden von den Zuwendungsempfängern in eigener Verantwortung durchgeführt. Sie sind für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und Ähnlichem sowie der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Die Stiftung steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung und Nutzung von Förderprojekten entstehen. Die Stiftung darf Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.

Die Stiftung ist berechtigt, alle mit dem Förderantrag und den dazugehörigen Unterlagen erhobenen personenbezogenen und sachbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung und Auswertung elektronisch zu verarbeiten. Sie ist befugt, die Daten an Stellen zur Kenntnis und zur Bearbeitung weiterzugeben, die an der Prüfung, Umsetzung oder Kontrolle des Vorhabens beteiligt sind. Die Stiftung ist ferner berechtigt, die Daten für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen.

Da es sich bei diesen Rechten um eine allgemeine Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln handelt, wird die Einwilligung des Antragstellers / Zuwendungsempfängers zur Datenverarbeitung vorausgesetzt.

Auf die Möglichkeit einer Rückforderung – **gegebenenfalls zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszins** - bei nicht förderungsfähiger Verwendung der Mittel wird ausdrücklich hingewiesen.